

Magister Kreisblatt.

Nro. 51.

Donnerstag, den 17. Dezember

1885.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlich Landraths-Amtes.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Kenntniß davon genommen, daß in verschiedenen Kreisen der Bevölkerung Vorbereitungen getroffen werden, um Allerhöchst demselben zu dem am 2. Januar 1886 eintretenden Bestehen der hiesigen Regierung die freudige Theilnahme des Landes zu bezeugen. Mit Rücksicht hierauf haben Seine Majestät dem Staatsministerium zu eröffnen geruht, daß Allerhöchst dieselben etwaigen Kundgebungen, welche bei jenem Anlaß aus dem Herzen des Volkes zum Throne bringen, nicht entgegen sein wollen, daß es indessen Ihr Wunsch sei, diese Kundgebungen auf ein thunlichst geringes Maß beschränkt zu sehen.

In Beachtung der diesfalls von Allerhöchster Stelle als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte beehren wir uns zufolge Befehles des Königlich Staatsministeriums Ew. Hochwohlgeborenen Nachstehendes als Direktive für die bei der bevorstehenden Feier allgemein einzuhaltenden Grenzen ergeben mitzutheilen.

Mit Rücksicht darauf, daß der 2. Januar, der Tag des Regierungsantritts, zugleich der Todestag Allerhöchster Herrs Vaters und Vorgängers in der Regierung, König Friedrich Wilhelm IV. Majestät ist, widerstrebt es dem Gefühls seiner Majestät, eine solche Feier an diesem Tage zu begehen.

Seine Majestät haben daher zu bestimmen geruht, daß, wo im Lande eine Feier des 25 jährigen Regierungsjubiläums stattfindet, dieselbe auf den nächsten Tag, den 3. Januar, verlegt werde. Den Allerhöchsten Intentionen entspricht es, wenn an diesem Tage, welcher auf einen Sonntag fällt, im ganzen Lande bei dem Gottesdienste ein Dank gegen den Allmächtigen für den gesegneten Verlauf der bisherigen Regierungszeit Seiner Majestät eingelesen wird.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird zu dem vorgezeichneten Zwecke mit dem Evangelischen Ober-Synodenrathe und mit den Bischöfen in Verbindung treten.

Dagegen wollen Seine Majestät bei dem bevorstehenden Anlasse öffentliche Aufzüge oder ähnliche Kundgebungen in Berlin nicht entgegennehmen. Es steht demnach nichts entgegen, daß die patriotische Freude über das frohe Ereigniß in den Provinzen sich in jeder angemessenen Weise, unter anderen auch durch gemeinschaftliche Festmahl, öffentlich betheilig.

Demnach liegt es in den Wünschen Seiner Majestät, daß die Liebe des Volkes in der Darbringung vorzüglicher Gekosteter ihren Ausdruck findet. Sofern größere Körperchaften, Gemeinden u. s. w. das Bedürfnis fühlen an dem bevorstehenden Tage Seiner Majestät ihre besondere Glückwünsche darzubringen, wird es angemessen sein, wenn die Ausfertigung dieser Absicht sich auf die Uebersendung schriftlicher Adressen beschränkt; den Empfang von Deputationen würden Seine Majestät sich verlagern müssen.

Von Seiten der übrigen Herren Staatsminister wird an die Behörden Ihres Ressorts eine ähnliche Verfügung ergehen.

Berlin, den 9. November 1885.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ragnit, den 14. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

Auch in diesem Jahre wird ein besonderer Musterungstermin für die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen des hiesigen Kreises hier nicht anberaumt werden.

In Folge dessen veranlasse ich die Stadtpolizei-Verwaltung hier selbst und die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, sämmtliche in ihren Bezirken wohnhaften Militärpflichtigen der vorgenannten Kategorie, welche in den Jahren 1863, 1864 und 1865 geboren sind und welche sich in diesem Jahre weder vor die Guts- noch vor die Ober-Guts-Commission gestellt haben, anzuweisen, sich mit ihren Vorzüge- oder Taufscheinen versehen am

Sonnabend, den 9. Januar 1886, vormittags 10 Uhr,

im Bureau des Königl. Landwirthschafts-Bezirks-Commandos zu Inkerburg bezugs ihrer außerterminlichen Musterung zu stellen.

Um die Anhebung einzelner Mannschaften evtl. auch für die Marine zu ermöglichen, sind die betreffenden Militärpflichtigen von der Stadtpolizei-Verwaltung, bezw. von den Guts- und Gemeindevorstehern anzuweisen, ihre Genserbücher zu dem fr. Termin mitzubringen oder, wenn sie solche nicht besitzen sollten, beglaubigte Schriftstücke, aus welchen mit Sicherheit zu ersehen ist, wie lange sie schon auf dem Wasser gefahren, sind.

Ragnit, den 7. Dezember 1885.

Der Königl. Landrath.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 11. December 1884 (Kreisblatt pro 1884 Nr. 50), die Ausführung der Armenstatistik pro 1885 betreffend, veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher nunmehr auch mit der Ausführung der Duplikate der Zählkarten A. vorzugehen, überhaupt die ganze Arbeit so zu fördern, daß die Zählkarten am Schlusse dieses Monats nur noch unterschriftlich zu vollziehen bleiben und pünktlich am 2. Januar 1886 den Herren Amtsvorstehern eingereicht werden können.